

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/10/23 2011/03/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2013

Index

L65004 Jagd Wild Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

JagdG OÖ 1964 §39 Abs1;

JagdG OÖ 1964 §39 Abs4;

JagdG OÖ 1964 §93 Abs4;

VStG §55;

1. VStG § 55 heute
2. VStG § 55 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 55 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 55 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs kann dem OÖ JagdG 1964 keine implizite Regelung entnommen werden, die - abweichend von § 55 VStG - die Tilgung der in Rede stehenden Nebenstrafe (Verlust der Fähigkeit eine Jagdkarte zu erlangen) ausschließen würde: Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs kann dem OÖ JagdG 1964 keine implizite Regelung entnommen werden, die - abweichend von Paragraph 55, VStG - die Tilgung der in Rede stehenden Nebenstrafe (Verlust der Fähigkeit eine Jagdkarte zu erlangen) ausschließen würde:

Nimmt man dazu den Katalog des § 39 Abs 1 OÖ JagdG 1964 in den Blick, so ergibt sich, dass bei jenen Verweigerungstatbeständen, denen (gerichtliche) Straftaten oder Verwaltungsübertretungen zu Grunde liegen (lit d bis lit f), zeitlich gestaffelte Grenzen normiert werden. Diese reichen von "höchstens sieben Jahre(n)" (lit d) bis "höchstens zwei Jahre(n)" (lit f); nur im Fall des § 93 Abs 4 OÖ JagdG 1964 wird unmittelbar an die im Straferkenntnis ausgesprochene Dauer angeknüpft. Selbst bei Begehung schwerster Verbrechen ist also die mögliche Verweigerung der Ausstellung einer Jagdkarte zeitlich begrenzt mit sieben Jahren, nämlich ab Rechtskraft des Urteils (vgl § 39 Abs 4 OÖ JagdG 1964), nicht etwa erst ab Vollzug oder Tilgung. Nimmt man dazu den Katalog des Paragraph 39, Absatz eins, OÖ JagdG 1964 in den Blick, so ergibt sich, dass bei jenen Verweigerungstatbeständen, denen (gerichtliche) Straftaten oder Verwaltungsübertretungen zu Grunde liegen (Litera d bis Litera f,), zeitlich gestaffelte Grenzen normiert werden. Diese reichen von "höchstens sieben Jahre(n)" (Litera d,) bis "höchstens zwei Jahre(n)" (Litera f,); nur im Fall des Paragraph 93, Absatz 4, OÖ JagdG 1964 wird unmittelbar an die im Straferkenntnis ausgesprochene Dauer angeknüpft. Selbst bei Begehung schwerster Verbrechen ist also die mögliche Verweigerung der Ausstellung einer Jagdkarte zeitlich begrenzt mit sieben Jahren, nämlich ab Rechtskraft des Urteils vergleiche Paragraph 39, Absatz 4, OÖ JagdG 1964), nicht etwa erst ab Vollzug oder Tilgung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2013:2011030099.X04

Im RIS seit

02.12.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at